

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[3. Muster einer Bezirksbauordnung, RdErl. des MdJ. v. 5.10.1940]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

namentlich für die Ausarbeitung der Aufbaupläne, auch die Hinzuziehung geeigneter freischaffender Baukünstler empfehlen.

(14) In allen Fällen, in denen Fragen der Denkmalpflege berührt werden, sind die zuständigen amtlichen Denkmalpfleger (Konsevatooren oder Vertrauensmänner oder Pfleger für Bodentalerwürmer) rechtzeitig zu beteiligen.

(15) Bei Maßnahmen oder Planungen, die für Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile von Einfluß sein oder zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, sind die zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Beauftragten für Naturschutz rechtzeitig zu hören (vgl. auch Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1001—).

Zu § 4.

(1) Die Bestimmung in § 4 (1) ist eine **Mußvorschrift**. Die Baugenehmigungsbehörden haben demnach, bevor sie bauliche Anlagen genehmigen, gewissenhaft zu prüfen, ob den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 entsprochen ist. Vermeintendfalls sind die Baugenehmigungsbehörden verpflichtet, die Genehmigung zu versagen. Für die vorherige Anhörung geeigneter Sachverständiger gilt das zu §§ 2 und 3 in Abs. 13—15 dieses Erlasses Gesagte entsprechend.

(2) Zur Beurteilung der Bauanträge in städtebaulicher Hinsicht ist **genaue Kenntnis** der örtlichen Verhältnisse Voraussetzung; in der Regel ist eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen. Unterstützt wird die Beurteilung durch Lichtbilder des Baugrundstücks und seiner Umgebung; auf die Beibringung solcher Lichtbilder (einfachster Art) zu den Baugenehmigungsanträgen wird daher Wert zu legen sein.

Zu § 5.

Mit der Vorschrift in § 5 soll erreicht werden, daß die bestehenden Verunstaltungen, namentlich in künstlerisch wertvollen Altstadtteilen und in der freien Landschaft, allmählich soweit möglich verschwinden. Bieweit die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten dem Bauherrn zugemutet werden können, läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen. Ich sehe deshalb davon ab, eine bestimmte Grenze hierfür festzulegen.

II.

Ich bitte hiernach die zuständigen Behörden anzuweisen und die Durchführung der Verordnung laufend zu überwachen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Vorschriften nach § 2 möglichst frühzeitig ergehen, damit sich Bauherren und Architekten bei Aufstellung ihrer Bauentwürfe von vornherein danach richten können.

Die auf Grund der Verordnung erlassenen Ortsfassungen und Baupolizeiordnungen sind mir jeweils in einem Abdruck zu übersenden; für Aufbaupläne werden i. d. R. Lichtbilder oder Lichtpausen genügen.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeirefforts.
— RdErl. d. MdJ. v. 23. 1. 1937 Nr. 115 358 Norm. XXII^a.

Zusatz:

1. Ich verweise auf meine Vollzugsverordnung vom heutigen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt zur Veröffentlichung gelangt. Hiernach verbleibt es bei dem bisherigen Zustand, daß die örtlichen Regelungen durch örtliche Bauordnungen (§ 2 VBD.) erfolgen. Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 der Reichsverordnung ist hiernach der Landeskommissär.

2. Der § 1 der Reichsverordnung umfaßt im wesentlichen die durch die §§ 33 Abs. 1 und 34 und 36 Abs. 1, erster Halbsatz VBD. getroffene Regelung.

3. Die durch § 2 Abs. 1 und 2 der Reichsverordnung vorgegebene Ermächtigung zum Erlass örtlicher Bauordnungen bestand in gleichem Ausmaß bisher nach § 2 Abs. 1 und 4, § 33 Abs. 4 VBD. (s. auch § 109 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4, 11, 12, 16 und Abs. 3 VBD.). Neu ist die Vorschrift des Abs. 3 des § 2 der Reichsverordnung. Eine entsprechende Regelung war in der Landesbauordnung zwar nicht vorgegeben. Das Bedürfnis zur Aufstellung von Aufbauplänen zur Ergänzung der örtlichen Bauordnungen hatte sich bereits bisher da und dort herausgestellt; in den größeren Städten hatte man verschiedentlich von dieser Ergänzungsform der örtlichen Bauordnungen Gebrauch gemacht. Es wird ersucht, soweit sich die Aufstellung von Aufbauplänen als zweckmäßig erweist, hiervon Gebrauch zu machen. Auch sind die örtlichen Bauordnungen einer Nachprüfung dahin zu unterziehen, ob die nach § 2 der Reichsverordnung zu stellenden Anforderungen darin genügend zum Ausdruck gebracht sind. Ist dies nicht der Fall, dann sind die örtlichen Bauordnungen entsprechend zu ändern oder zu ergänzen. Auch sind, soweit örtliche Bauordnungen überhaupt nicht bestehen, aber als notwendig erscheinen, solche zu erlassen.

4. Der Vorschrift des § 5 der Reichsverordnung entspricht die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der VBD.

5. Gleich wie der § 5 der Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) bestimmt der § 6 der Reichsverordnung, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben. Es bleiben also die Vorschriften der Landesbauordnung sowie die auf Grund dieser erlassenen örtlichen Bauordnungen, soweit sie weitergehend sind, bestehen.

6. Die Vorlage der örtlichen Bauordnungen (s. letzter Abs. d. RdErl. des Reichsarbeitsministers) hat jeweils in doppelter Fertigung durch Vermittlung der Baupolizeibehörden an mich zu erfolgen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaBl. S. 99.

Verordnung

(vom 23. Januar 1937)

zum Vollzug der Reichsverordnung über Baugestaltung.
(GBl. S. 15).

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

Die Anforderungen nach § 2 der Reichsverordnung sind im Wege der örtlichen Bauordnungen (§ 2 der Landesbauordnung) zu stellen.

Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 23. Januar 1937.

Der Minister des Innern.

Muster einer Bezirksbauordnung.

RdErl. d. MdJ. v. 5. 10. 1940 Nr. 84618 Norm XXII^a.
(BaBl. S. 1185).

Da die Bezirksbauordnungen in den einzelnen Landkreisen gegenüber der auf dem Gebiet des Baurechts seit der Umwälzung eingetretenen Neuordnung sich vielfach als unzureichend erwiesen haben, erschien es mir zweckdienlich, ein Muster einer Bezirksbauordnung herauszu-

geben. Nachstehend gebe ich den Wortlaut dieses Modells bekannt. In ihm sind die wesentlichsten Grundgedanken und Forderungen des heutigen Baurechts, die bei Bauausführungen unter allen Umständen beachtet werden müssen, enthalten. Es wird daher empfohlen, entsprechende Bezirksbauordnungen zu erlassen. Werden die Vorschriften der Musterbezirksbauordnung beachtet, dann werden nicht nur die groben Bauvergehen, die leider auch in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt werden mußten, unterbleiben, sondern es wird alsdann auch die Forderung des heutigen Staates verwirklicht, daß sämtliche Bauten und Änderungen an solchen so auszuführen sind, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und wertgerechter Durchführung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Von grundlegender Bedeutung ist in dieser Hinsicht der § 8 über das Äußere der Gebäude. Diese Vorschrift wie auch der größte Teil der übrigen Bestimmungen der Bezirksbauordnung haben allgemeine Gültigkeit für jedes Baugebiet des Landes, da sie sich zwingend aus der folgerichtigen Anwendung der Reichsverordnung über Baugestaltung, der badischen Landesbauordnung und des badischen Ortsstraßengesetzes ergeben und daher allgemeine Richtlinien in Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften darstellen. Sie sind Ausdruck deutscher Baukultur und deutschen Gemeinnes. Sie gewährleisten harmonische Orts- und Straßenbilder und verhindern das früher übliche unregelmäßige Durcheinander verschiedenster Architektur- und Stilform und bauliche Zersplitterung.

Soweit für einzelne Orte oder Ortsteile noch besondere Regelungen erforderlich sind, ist dies durch entsprechende Maßnahmen der Baupolizeibehörde im Benehmen mit der Gemeindebehörde auf Grund der Ermächtigungen in der Bezirksbauordnung (z. B. § 5 Abs. 2, § 6 Ziff. 2, 3 und 6, § 7 und § 8 Ziff. 9) oder durch besondere örtliche Bauordnungen (s. § 2 der Reichsverordnung über Baugestaltung und § 2 LVO.) möglich.

Weitere Stücke der Sondernummer gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu. Interessenten können die Sondernummer von der Südwestdeutschen Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Straße 6, zum Preise von 0,20 R.M. für das Stück zuzüglich Porto und Verpackungspesen beziehen.

An die Baupolizeibehörden. — BaWB. S. 1185.

Bezirksbauordnung

für den

Landkreis

Erlassen am 1940

In Kraft getreten am 1940

Auf Grund der §§ 116, 108 Nr. 2, 130, 87 a des Polizeistrafbuches in Verbindung mit der Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908, der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) und der Vollzugsverordnung hierzu vom 23. Januar 1937 (RGBl. S. 15), der §§ 366 Nr. 10 und 367 Nr. 15 des Reichs-

strafgesetzbuches und der §§ 2 und 109 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (RGBl. S. 187) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 b des Polizeistrafbuches wird für den Landkreis folgende

Bauordnung

erlassen:

§ 1.

Errichtung von Bauten.

Die Errichtung von Bauten (§ 1 LVO.) ist nur an bestehenden oder nach dem Ortsstraßengesetz festgestellten Ortsstraßen zulässig. Außerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung von Bauten jeglicher Art verboten (§ 11 OStG.). Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 des OStG. vorliegen.

An planmäßig festgestellten, aber noch nicht hergestellten Ortsstraßen dürfen Bauten nur errichtet werden, wenn der Bauherr auf eigene Kosten für eine ordnungsmäßige Anschließung (Verbindungsweg mit nächster Straße, Entwässerung und Wasserversorgung) sorgt. Auch müssen diese Bauten dem vorgegebenen Aufbauplan entsprechen.

§ 2.

Ungeeignete Bauplätze.

Die Baugenehmigung ist zu versagen, wenn das Baugrundstück nach Lage, Form oder Flächengehalt zur Bebauung ungeeignet ist. Sofern nicht im Weg der Vereinbarung mit benachbarten Grundstückseigentümern geeignete Baugrundstücke geschaffen werden können, hat nach § 13 des Ortsstraßengesetzes Bauplatzumlegung zu erfolgen.

§ 3.

Zulässige Überbauung.

Die Überbauung eines Grundstücks soll 50 v. H. der Grundstücksfläche nicht übersteigen.

§ 4.

Baugenehmigung.

Außer für die nach § 123 der LVO. genehmigungspflichtigen Bauarbeiten ist vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde erforderlich für die in Abs. 2 Buchst. d und e dieses Paragraphen genannten Bauten, wie Wochenendhäuser, Garagen, Badehäuser, Schuppen, Garten- und Feldhäuschen, Geshirrhütten, Kleintierställe, Hühnerställe und für die in Abs. 2 Buchst. g angeführten Einfriedigungen abseits der öffentlichen Wege, soweit letztere aus Mauerwerk oder Beton oder aus sonstigem undurchsichtig angeordnetem Material bestehen. Ebenso bedarf das Verputzen, Schlämmen und Anstreichen der Gebäude der vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 5.

Gebäudehöhe und Geschößzahl, Dachgeschößwohnungen.

Die Höhe der Gebäude hat sich den bestehenden Gebäuden anzupassen. In der Regel soll ein Wohn-

gebäude nicht mehr als zwei Hauptgeschosse haben. Dies gilt jedoch nicht für ausgesprochene Geschäftsstraßen, soweit sie jetzt schon höher bebaut sind.

Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Straßen oder Straßenseiten die zulässige Geschosshöhe festsetzen.

In ländlichen Gemeinden sind bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen selbständige Wohnungen im Dachgeschoss nicht zulässig.

Für die Wohnungen müssen genügend Keller- und Speicherräume vorhanden sein.

§ 6.

Bauweise, Gebäudeabstand und hintere Baulinie.

1. Es dürfen im Ortserweiterungsgebiet nur einzeln stehende Gebäude (offene Bauweise) oder Gebäudegruppen von nicht mehr als 30 m Länge (halboffene Bauweise) errichtet werden.

In einzelnen Straßen, insbesondere in Geschäftsstraßen kann die geschlossene Bauweise vorgeschrieben oder zugelassen werden.

2. Im alten Ortsteil gilt die für den betreffenden Straßenzug bestehende Bauweise. Das Nähere bestimmt die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters.

3. Wo die offene oder halboffene Bauweise (Einzelhäuser oder Gebäudegruppen) vorgeschrieben ist, müssen die Vordergebäude von der Grenze des Nachbargrundstücks einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Ortsteile, Straßen und Straßenseiten einen größeren Abstand vorschreiben.

Will der Bauherr in einem geringeren Grenzabstand als 3 m oder dem von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen größeren Abstand bauen, so ist dies nur dann zulässig, wenn eine Baulast auf dem benachbarten Grundstück eingetragen wird, nach der für das später zu erstellende Gebäude ein Abstand von mindestens 6 m oder der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebene größere Gesamtabstand von Gebäude zu Gebäude einzuhalten ist.

An bestehende Brandmauern muß in allen Fällen, in denen dies möglich ist, angebaut werden.

In dem Zwischenraum dürfen kleinere selbständige Bauten wie Gartenhäuschen, Lauben, Kraftwageneinstellräume und dergl. nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde errichtet werden.

Aber die Zulassung von vorspringenden Gebäudeteilen, wie Treppen, Veranden zwischen Gebäuden und Grenze bestimmt die Baupolizeibehörde.

4. Wo die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist, sind die gegen die Nachbargrundstücke gerichteten Außenwände der Vordergebäude unmittelbar auf die Grenze zu stellen.

5. Doppelhäuser sowie architektonisch einheitlich ausgebildete Gebäudegruppen müssen gleichzeitig errichtet werden.

6. Die Baupolizeibehörde kann im Benehmen mit dem Bürgermeister hintere Baulinien festsetzen, über die hinaus die hinteren Teile der Grundstücke nicht bebaut werden dürfen (§ 30 Abs. 2 LVO.).

§ 7.

Aufbauplan.

Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters anordnen, daß für einzelne Straßen, Plätze oder Ortsteile im Anschluß an einen bestehenden oder zugleich mit einem neu festzustellenden Ortsbauplan ein Aufbauplan mit schriftlicher Erläuterung zu fertigen ist, der für die Bauausführungen in den betreffenden Ortsteilen usw. maßgebend ist (s. § 2 Abs. 3 der Reichsverordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936).

Der Aufbauplan nebst Erläuterung soll Aufschluß geben über die Baugrundstücke, die Stellung der Gebäude und ihre Firstrichtung, die Gebäudehöhe (Traufhöhe, Firshöhe), die Form, den Baustoff und die Farbe der Baukörper und Dächer sowie über die Art und die Gestaltung der Grundstückseinfriedigungen. Er bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 8.

Außeres der Gebäude.

1. Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen (RVO. über Baugestaltung vom 10. November 1936, RdErl. d. RM. vom 17. Dezember 1936, BaVBl. 1937 S. 99).

Die Bauten müssen sich hinsichtlich der Stellung und der Gestaltung des Baukörpers sowie der Art der Baustoffe und der Farbgebung der bodenständigen Bauweise anpassen. Auf Baudenkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so ist die Baugenehmigung zu versagen.

2. Die Gebäude sollen im Grundriß ein entschieden betontes Rechteck bilden und sind bei abfallendem Gelände in der Regel mit ihrer Langseite gleichlaufend zum Hang zu errichten. Auf der Bergseite muß der Sockel möglichst niedrig sein. Bei stark abfallendem Gelände darf der Sockel auf der Talseite nicht über 2,60 m sichtbar sein.

3. Das Mauerwerk oder das Holzfachwerk der Umfassungswände ist je nach der bodenständigen Bauweise zu verputzen oder sichtbar zu zeigen. Unverputzte Backsteinbauten sind nicht zulässig. Bei ländlichen freistehenden Bauten, insbesondere an Giebeln, wird, wo dies ortsüblich ist, senkrechte Holzverschalung oder Verschindelung zugelassen. Die Fensteröffnungen sind in der Verteilung und Größe dem Maßstab des Gebäudes und der Einheitlichkeit des Straßenbildes anzupassen und möglichst mit Klappläden zu versehen. Die Fenster sind tunlichst gleichartig aufzuteilen und müssen wenigstens je eine Quersprosse erhalten.

4. Die Gebäude müssen im allgemeinen ein ungebrochenes Satteldach mit First in der Längsrichtung des Baukörpers und einer Neigung von 45–50° erhalten. In besonderen Fällen, insbesondere in städtischen Wohngebieten, können Walmdächer zugelassen werden. Pultdächer, Zeltdächer, Mansarddächer und Flachdächer sind nicht zulässig. Die Dachdeckung hat möglichst mit Biberschwanz-Tonziegeln zu erfolgen. Bei Ziegeln mit Engobe soll die Tönung altrot bis

braunrot (altfarben), vollständig matt und nicht allzu deckend sein. Ziegel ohne Engobe sollen keine zu glatte Oberfläche besitzen, damit sich bald eine natürliche Patina wie bei den alten handgestrichenen Ziegeln ansetzt. Falzziegel mit unschöner Kallung sind nicht zulässig. Schornsteinanschlüsse, Kehlen und sonstige Dachanschlüsse sind, soweit wie möglich, ohne Verwendung von Zinkblech oder sonstigen Metallen werkgerecht herzustellen. Reparaturen von Dächern haben mit dem gleichen Dachdeckungsstoff zu erfolgen, der am Dach verwendet ist. Im übrigen gelten für die Eindeckung von Dächern die Richtlinien über Dachdeckungsstoffe (BaBBl. 1940 S. 1029).

Ortgänge sind nach der ortsüblichen Bauweise mit einem einfachen Ziegelvorsprung über den Fuß des Giebels oder mit Windbrett und Zahnleiste auszuführen; auch im letzteren Fall soll der Ziegel einen Überstand haben. Über die Dachfläche hochgeführte Endleisten (Ortgangbretter) mit Blecheinband sind nicht zulässig. Bei Verwendung von Aufschieblingen ist ein starker Knick am Dachfuß zu vermeiden. Bei der Ausbildung des Hauptgesimses können je nach der ortsüblichen Bauweise die Aufschieblinge, Sparren und Balken sichtbar gelassen oder die Balkenköpfe mit einem schräggestellten glatten oder profilierten Stirnbrett versehen werden. Gemauerte Gesimse sind werkgerecht mit geringer Ausladung auszuführen; ihre Profilierungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Baukörper stehen. Plumpwirkende und weitausladende Kraggesimse sind nicht zulässig. Besonderer Wert ist auf die werkgerechte Durcharbeitung der Ecksimse und auf eine richtige Anordnung der Abfallrohre zu legen.

Die Ausführung eines Kniestockes ist bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden untersagt. Bei eingeschossigen Gebäuden kann in Ausnahmefällen ein Kniestock bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen zwischen der Oberkante der Erdgeschosshöhe und dem Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswand mit der Unterseite der Sparren, zugelassen werden.

Die klare Wirkung des Daches soll durch Dachaufbauten und Gaupen nicht beeinträchtigt werden. Ihre Gesamtlänge darf bei Satteldächern nicht mehr als $\frac{1}{4}$ und bei Walmdächern an den Langseiten nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der zugehörigen Gebäudeseitenlänge betragen; an den Schmalseiten des Walmdaches darf jeweils nur 1 Dachgaupe errichtet werden. Die Dachaufbauten und Gaupen sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung entsteht. Die Seitenansichten der Aufbauten und Gaupen sollen in Farbe und Material mit der Dachdeckung übereinstimmen.

Die Dächer der Nebengebäude sollen die gleiche Neigung wie das Hauptdach erhalten.

Schornsteine sollen im First oder unmittelbar daneben heraustreten.

5. An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis und in organischem Zusammenhang zum ganzen Gebäude stehen und gestalterisch einwandfrei ausgebildet werden. Balkone dürfen im Obergeschoß nur ohne Überdachung angebracht werden.

6. Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaues zu verputzen, zu schlämmen oder anzustreichen,

soweit nicht Holzfachwerk- oder Holzverkleidung sichtbar gelassen werden soll. Über die Farbgebung der Gebäude entscheidet die Baupolizeibehörde. Aufdringlich wirkende Farben, wie z. B. blau, violett, sattgrün, grellrot sind unzulässig. Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß Verputz- und Farbproben am Bau vorgenommen werden.

7. Die dem Nachbar zugekehrten Gebäudewände sind in Form und Anstrich ebenso zu behandeln wie die Straßenseiten. Das gleiche gilt für Brandmauern, die nicht oder in nächster Zeit nicht zugebaut werden.

8. Das Äußere architektonisch einheitlich angelegter Gebäudegruppen muß, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören, in Putz und Farbe gleichartig oder zueinander passend sein. Das Äußere solcher Gebäude ist gleichmäßig zu unterhalten, wobei im Streitfall unter den Eigentümern über die erforderlichen Herstellungen die Baupolizeibehörde entscheidet.

9. Die Baupolizeibehörde kann nach Anhören des Bürgermeisters für bestimmte Straßen oder Plätze über die einheitliche Gestaltung der baulichen Anlagen nach Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe und die Gebäudestellung zur Straßensucht nähere Anordnungen treffen.

10. Das Anbringen von schablonierten Mustern, Namenszügen, Buchstaben und Zahlen auf Dächern, an Schornsteinen und an Wänden sowie jede aufdringliche Bemalung ist verboten.

11. Masten und Dachständer für elektrische Licht- und Kraftleitungen sind an oder auf Gebäuden möglichst so anzubringen oder aufzustellen, daß sie von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus nicht störend in Erscheinung treten.

12. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für schon bestehende Bauten.

13. Die nach öffentlichen Wegen oder Plätzen gerichteten oder von dort aus sichtbaren Gebäudeteile dürfen sich nicht in einem verwahrlosten oder sonst das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltenden Zustand befinden.

14. Für Ausführungen, die einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den Bestimmungen dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

Die durch die entsprechenden Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

15. Leistet der Hauseigentümer der von der Baupolizeibehörde an ihn ergangenen Aufforderung, sein Haus in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen, keine Folge, so können die notwendigen Arbeiten im Weg der Ersatzvornahme auf seine Kosten durchgeführt werden (§ 30 Polizeistrafgesetzbuch).

§ 9.

Austritte, Erker.

Freitragende Austritte (Balkone) und Erker dürfen erst in einer Höhe von 3 m über dem Gehweg vortreten und, an der äußeren Ausladung gemessen,

höchstens 1,20 m über die Bauflucht vorstehen. Bei Gehwegen von mehr als 2 m Breite kann die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters eine Überschreitung dieses Maßes gestatten. An Straßen ohne Gehwege ist das Anbringen von Balkonen untersagt.

§ 10.

Vordächer.

Feste Schutzdächer über Haustüren an der Straße usw. bedürfen jeweils der baupolizeilichen Genehmigung. Eine Beeinträchtigung der Straßenbeleuchtung, der Straßen- und Verkehrszeichen durch Vordächer ist zu vermeiden.

Bewegliche Vordächer aus Leinwand und dergl. müssen einen lichten Raum von mindestens 2 m über dem Gehweg frei lassen und mindestens 50 cm von der Fahrbahn entfernt sein.

An Straßen ohne Gehwege ist die Anbringung von Vordächern untersagt.

§ 11.

Einfriedigungen der Grundstücke und Ausfahrten.

Die Einfriedigungen der Grundstücke sind in Grundform, Höhe, Werkstoff und Farbe mindestens straßenzugweise einheitlich zu gestalten. Die Straßeneinfriedigungen sollen in Stein oder Holz, möglichst in Verbindung mit einer Heckenpflanzung, oder als Hecke ausgeführt werden. Sie dürfen in der Regel im ganzen nicht höher als 1,20 m sein. Für die Heckenpflanzung eignen sich bodenständige Gehölze wie Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Linde. Die seitliche Einfriedigung ist bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Straßeneinfriedigung auszuführen. Die Sockel sind möglichst niedrig zu halten.

Bei Edgrundstücken können im Interesse der Verkehrssicherheit besondere Bedingungen auferlegt werden.

Ausfahrten von den Gebäuden sind unter Berücksichtigung des Straßenverkehrs übersichtlich zu gestalten.

§ 12.

Vorgärten und sonstige unüberbaut zu lassende Flächen.

1. Die Vorgärten und sonstigen unüberbaut zu lassenden Flächen an den Straßen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Vorhandene Bäume sind möglichst zu erhalten. Für die Bepflanzung sollen fremdartige Sträucher und Bäume möglichst vermieden werden. Gartenhäuser, Lauben und dergl. dürfen in Vorgärten nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde errichtet werden. Das gleiche gilt für die Benutzung der Vorgärten zu gewerblichen Zwecken.

2. Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Grundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden. Bei Anlage von Stützmauern, Böschungen und dergl. muß auf die Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden.

3. Rampen für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten in der Regel nicht zuzulassen. Soweit hiervon eine Ausnahme gewährt wird, darf das Gefälle nicht mehr als 12° betragen und sind die Böschungen möglichst

flach (nicht über 1:2) anzulegen. An Stelle der Böschungen können Natursteinmauern mit einem Anzug (5:1), aber nicht höher als 2 m angelegt werden.

4. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde die Vorlage von Anpflanzungs- und Begrünpungsplänen anordnen und die Anpflanzung und Begrünpung im einzelnen vorschreiben. Dies gilt insbesondere zur Erhaltung der Aussicht in Hanggebieten, an Ufern und in anderen hervorragenden Landschaftsteilen.

§ 13.

Hintergebäude, Stallungen.

1. Hintergebäude dürfen nicht vor den dazu gehörenden Vordergebäuden errichtet werden.

2. In Hintergebäuden dürfen keine Wohnungen oder Wohnräume eingerichtet werden.

3. Hintergebäude dürfen nicht höher sein als die dazu gehörenden Vordergebäude und dürfen seitlich nur dann über das Vordergebäude hinausragen, wenn sie dieses in seiner äußeren Erscheinung nicht beeinträchtigen und auch sonst nicht störend wirken.

Selbständige Hinter- und Seitengebäude können, wenn sie von der Bauflucht mindestens 16 m entfernt sind, auf die Grenze gestellt werden.

4. Stallungen aller Art können von der Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters von bestimmten Ortsteilen und Straßen ausgeschlossen werden, ebenso Anlagen der in § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Art sowie feuergefährliche Betriebsstätten und sonstige Anlagen, die die Bewohner, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Rauch, Staub, Dämpfe, Geruch, Lärm, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen belästigen.

5. Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht unmittelbar über Stallungen, Schreinereien und dergl. liegen. Ausnahmen können nach Anhören des Bürgermeisters in besonderen Fällen von der Baupolizeibehörde zugelassen werden, falls erhöhte Feuergefahr, Geruchsbelästigung oder sonstige Gesundheitschädigungen durch die Art der Bauausführung ausgeschlossen werden.

§ 14.

Natur- und Denkmalschutz.

1. Untersagt sind bauliche Veränderungen oder die teilweise oder gänzliche Beseitigung von Bauten oder Bauteilen, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder künstlerischen Wertes von Bedeutung ist (Baudenkmale) oder die einer Landschaft ein besonders charakteristisches Gepräge geben.

Untersagt sind bauliche Herstellungen, die in der Nähe von Baudenkmalen oder von landschaftlich hervorragenden Schönheiten störend wirken.

2. Vorherige Genehmigung der Baupolizeibehörde ist stets einzuholen (vgl. § 123 Abs. 3 LBO.) für Bauarbeiten und Bauveränderungen (vgl. § 1 Abs. 2 LBO.)

- a) am Äußeren von Baudenkmalen,
- b) am Äußeren von Bauten in der Nähe von Baudenkmalen oder von landschaftlich hervorragenden Schönheiten.

§ 15.

Fachwerkbauten.

Bei alten schönen Fachwerkbauten, deren Fachwerk bisher durch Verputz oder Anstrich verdeckt war, ist das Fachwerk bei Neuverputz oder Neuanstrich tunlichst freizulegen, im Sinn der Denkmalpflege in Stand zu setzen und mit einem passenden Anstrich zu versehen, insbesondere dann, wenn feststeht, daß das Fachwerk in seinem ursprünglichen Zustand frei gelegen hat. Zur Entscheidung darüber, ob die Freilegung erfolgen kann und soll, ist rechtzeitig Anzeige an die Baupolizeibehörde zu erstatten.

§ 16.

Geschäftsschilder, Kellametafeln, Schaukästen, Tankstellen und dergl.

1. Das Aufstellen und Anbringen von Schildern, Kellametafeln, Abbildungen, Aufschriften, Schaukästen, Automaten, Tankstellen (Tankäulen, Tankschränken und Ölshränken), Spannbändern oder ähnlichen im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild hervortretenden Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde (s. auch RdErl. d. RM. vom 7. 5. 1937, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung, hier Tankanlagen, BaVBl. S. 707).

Das gleiche gilt allgemein für Transparente, beleuchtete Geschäftsschilder, Rückstrahlschilder, Scheinwerferbeleuchtungen, Leuchtanschlüge, Lichtreklame und dergl. sowie für Anschlagssäulen, Anschlagtafeln und sonstige Vorrichtungen zum Anheften, Anschlagen und Aufstellen von Plakaten, Geschäftsanzeigen und Zeitungen.

2. Wo Plakatsäulen oder sonstige Vorrichtungen (Ziffer 1) zur allgemeinen Benutzung bestehen, ist das anderweitige Anbringen von Papierplakaten nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

3. Die Ausführung der in der Ziffer 1 genannten Schilder usw. hat sich den örtlichen Verhältnissen so anzupassen, daß sie an dem Gebäude, im Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht un schön und störend wirken. Sie dürfen auch den Verkehr nicht beeinträchtigen. Das Anbringen von Schildern usw. an Überdachungen, Vordächern, Giebeln, Dächern, Bäumen und Einfriedigungen sowie figürliche Darstellungen sind nicht zuzulassen.

4. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn die Anbringung des Schildes usw. mit den Anordnungen des Werberats der Deutschen Wirtschaft in Widerspruch steht.

5. Vorstehschilder und dergl. müssen einen Mindestabstand von 50 cm von der Fahrbahn haben, dürfen höchstens 1 m vom Gebäude abstecken und müssen einen freien Durchgang von mindestens 3 m vom Gehweg und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, einen freien Durchgang von mindestens 4,50 m von der Fahrbahn belassen. Sie dürfen ferner die Übersichtlichkeit der Straße, die öffentliche Beleuchtung, die Straßen- und Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

6. Geschäftsschilder (Geschäftshinweise) dürfen nur an den Gebäuden angebracht werden, in denen das Geschäft geführt wird. Sie bedürfen keiner vorherigen Genehmigung der Baupolizeibehörde, wenn sie

ein Flächenmaß von höchstens 0,30 qm besitzen und unterhalb der Oberkante des Erdgeschosses angebracht werden. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt nicht für Markenschilder und die in Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Vorrichtungen.

7. Für Tankanlagen in der Nähe von Bau- oder Naturdenkmälern oder an städtebaulich wertvollen Straßen und Plätzen werden gemäß Ziffer 10 des in Ziffer 1 erwähnten Runderlasses des Reichsarbeitsministers erhöhte Anforderungen gestellt.

8. Soweit Gegenstände der in der Ziffer 1 genannten Art schon vorhanden sind, kann die Baupolizeibehörde deren Entfernung oder entsprechende Änderung verlangen, falls sie den Verkehr, das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild, die Gebäude, an denen sie angebracht sind, oder Natur- oder Baudenkmale beeinträchtigen.

§ 17.

Ordnung und Sicherheit bei der Bauausführung.

1. Bei allen Bauarbeiten, einschließlich Grab- und Abbrucharbeiten, sind Störungen des öffentlichen Verkehrs, Belästigungen des Publikums und der Nachbarn und Beschädigungen des öffentlichen und des Nachbarigentums tunlichst zu vermeiden. Außerdem sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Verkehrs und von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen wie Brunnen, Hydranten, Laternen zu treffen.

Während der Bauausführung ist für die Reinhaltung der Straße sowie für den ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßenrinne Sorge zu tragen. Sandführende Abwässer dürfen nicht in die Kanalisation oder Straßenrinnen eingeleitet werden.

Für die Ausführung von Grabarbeiten im Straßenkörper ist, unbeschadet einer etwaigen Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde und des Wegebaupflichtigen, die Erlaubnis der Baupolizeibehörde einzuholen.

Bei Arbeiten auf öffentlichen Straßen sind für die Anbringung von Sperrzeug und Kennzeichnungsgeräten die Bestimmungen der Reichsstraßenverkehrsordnung und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften maßgebend.

2. Bauzäune sind zu errichten, wenn für Bauarbeiten oder zur Lagerung von Material ein Teil der Straße in Anspruch genommen werden muß. Der Bauzaun ist so hoch auszuführen, als es seine Zweckbestimmung als Schutzwand erfordert.

Zur Aufstellung eines Bauzauns auf der Straße ist die Erlaubnis der Baupolizeibehörde erforderlich. Der Baupolizeibehörde bleibt es vorbehalten, aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen im Einzelfall besondere Anforderungen an die Aufstellung und Ausgestaltung des Bauzauns zu stellen.

3. Die Baustoffe sind in der Regel in den Hofräumen aufzubewahren. Es ist verboten, Baustoffe oder Bauhutt und ähnliches auf Straßen zu lagern, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder beeinträchtigt wird. Das Anmachen von Beton, Mörtel oder Lehm auf der Straße ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig.

Gruben, Öffnungen usw. müssen zur Verhütung von Unglücksfällen hinreichend gekennzeichnet, gedeckt oder verwahrt sein.

4. Bei allen Bauarbeiten, durch die Vorübergehende gefährdet werden können (z. B. bei Dachausbesserung), sind an beiden Enden der Arbeitsstrecke als Warnungszeichen Stangen mit Warnungstafeln anzubringen.

5. In den Straßenraum ragende Gerüste, Bauzäune, Materiallagerungen und dergl. sind bei Dunkelheit durch rotes Licht kenntlich zu machen.

6. Sind infolge der Vornahme von Bauarbeiten öffentliche Straßen oder Plätze oder das Nachbareigentum beschädigt worden, so hat der Bauherr dafür zu sorgen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird.

7. Hinsichtlich des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen sind die hierüber erlassenen Sondervorschriften zu beachten.

§ 18.

Wasserversorgung und Entwässerung.

1. Wo der Anschluß an die örtliche Wasserleitung möglich ist, muß jedes zu Wohn-, Arbeits- oder Wirtschaftszwecken benützte Gebäude an die Wasserleitung angeschlossen werden. In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde nach Anhören des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen.

2. In Gebäuden, die nach ihrer Lage, Größe, Bauart oder Verwendung in besonderem Maße durch Feuer gefährdet sind, sind nach polizeilicher Anordnung Feuerhähnen oder hochgelegene Wasserbehälter anzubringen und in betriebsfertigem Zustand zu erhalten. Die Feuerhähnen müssen so ausgebildet sein, daß die Standrohre der Feuerwehr oder deren Schlauchkuppelungen angeschlossen werden können. In der Nähe der Feuerhähnen müssen gebrauchsfertige Schläuche vorhanden sein.

3. Das Wasser der Dachflächen von Wohn- und Gewerbebauten muß in allen Fällen durch Dachrinnen und Abfallrohre abgeleitet werden, bei anderen Bauten dann, wenn sie an die Straße heranreichen und gegen diese abfallen oder wenn das Dachwasser in Jauchegruben oder Düngerstätten eindringen kann und Abfluß aus diesen verursacht.

Bei der Hof- und Plazherstellung ist für genügenden Abfluß des Tagwassers zu sorgen.

Beim Vorliegen besonderer Umstände kann auch in anderen Fällen der Abfluß durch Dachrinnen und Abfallrohre und bei der Hof- und Plazherstellung ein fester Bodenbelag verlangt werden.

4. Für den untersten Teil der Abfallrohre sind, sofern die Ableitung unterirdisch erfolgt, gußeiserne Röhren zu verwenden. Diese müssen bis Oberkante Sockel oder mindestens 1 m über dem Boden hochgeführt werden.

5. Sind Abzugskanäle nicht vorhanden, so darf die Austrittsstelle für das abgeleitete Dachwasser nicht höher als 20 cm vom Boden entfernt sein.

6. Befindet sich vor dem Gebäude ein mit Randsteinen eingefasster Gehweg, ist das Niederschlagwasser

unter dem Gehweg in die Straßenrinne zu leiten. In allen anderen Fällen ist zwischen der Bauflucht und der Straßenrinne eine flache Rinne aus Pflaster, Natur- oder Kunststeinen zu erstellen.

7. Falls zur Abführung des Abwassers unterirdische Kanäle vorhanden sind, ist das Niederschlagwasser in diese einzuleiten. Die Einleitung von Brauchwasser und unschädlichem gewerblichem Abwasser in die Straßenrinne oder in die Kanalisation ist, wenn diese nicht mit einer zentralen Kläranlage verbunden ist, nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig. Für die Ableitung von Abort- und sonstigen schädlichen Abwässern sind die Bestimmungen der Gesundheitsverordnung maßgebend.

8. Für die allgemeine Wasserversorgung und Entwässerung von Bauten gelten neben der Landesbauordnung, dieser Bezirksbauordnung und der Gesundheitsverordnung die ortspolizeilichen Vorschriften über den Anschluß an die unterirdischen Abzugskanäle.

9. Diese Vorschriften (Ziffer 1—8) gelten auch für schon bestehende Bauten.

§ 19.

Abortgruben, Düngerstätten, Pflughuben und Abwassergruben.

1. Für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude müssen, solange es nicht an die Ortskanalisation angeschlossen ist, zur Aufnahme der menschlichen Abgangsstoffe Abortgruben hergestellt werden, die dem § 16 der Landesbauordnung und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen:

Von unbebauten Nachbargrenzen müssen die Grubenwandungen mindestens 50 cm abstehen.

In Lichthöfen dürfen Gruben nicht angelegt werden.

Jede Grube muß, wenn nicht die Ableitung der geklärten Flüssigkeit mittels Überlaufs in die Straßenkanäle polizeilich gestattet ist, mindestens 5 cbm Rauminhalt haben. Die lichte Höhe darf nicht unter 1,80 m sein.

Die Wände sind aus Beton oder aus Mauerwerk mit Zementmörtel herzustellen, und zwar in Stampfbeton mindestens 20 cm, bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm, bei Verwendung von Backsteinen mindestens ein Stein stark.

Der Boden muß aus einer mindestens 15 cm starken Betonschicht bestehen. Unter der Entleerungsöffnung und tunlichst unter dem Abfallrohr ist eine Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert anzubringen, nach der dem Grubenboden ein genügendes Gefäll zu geben ist.

Jede Grube muß massiv gedeckt und mit einer Einsteigöffnung von mindestens 50 cm und höchstens 70 cm im Geviert versehen werden. Die Einsteigöffnung ist mit einem eisernen Deckel oder eisenumrahmten Betondeckel dicht zu verschließen.

Sämtliche Innenflächen einschließlich Boden und Decke sind mit einem wasserdichten Zementglatzstrich zu versehen und an den Ecken auszurunden.

Aborte dürfen, solange sie nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden können, keine Wasserspü-

lung erhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Grube hinreichend groß und ihre regelmäßige Entleerung gewährleistet oder wenn die Ableitung der geklärten Flüssigkeit mittels Überlaufs in die Straßenkanäle polizeilich gestattet ist.

2. Neue Düngerstätten mit Pfuhrgruben in landwirtschaftlichen Anwesen sind in technischer Beziehung nach den Grundsätzen und Typenplänen des Reichsnährstandes anzulegen (BaVBl. 1937 S. 769).

3. Aborte über Düngerstätten anzulegen, ist verboten.

4. An den Ortsstraßen, Gehwegen oder öffentlichen Plätzen dürfen neue Düngerstätten, Pfuhr- oder Müllgruben nicht angelegt und bestehende nach Möglichkeit nicht erweitert werden.

5. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit kann die Entfernung bereits bestehender Einrichtungen dieser Art polizeilich angeordnet werden.

6. Auf Abwassergruben finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung, ihr Rauminhalt hat sich nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch und der Häufigkeit der Entleerung zu richten.

§ 20.

Winkel.

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Winkel und Traufgäßchen müssen stets rein gehalten und gegen die Straße in Höhe von 2 m abgeschlossen werden. Bei Umbauten oder Neuaufbauten sind sie tunlichst zu beseitigen.

§ 21.

Aborte.

Jede selbständige Wohnung muß einen Abort haben, der unter möglichster Vermeidung von Anbauten im gleichen Geschos wie die Wohnung liegen soll.

§ 22.

Austrocknen von Neubauten.

Zwischen der Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume muß in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober je eine Frist von mindestens sechs Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April je eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen.

Erfolgt eine künstliche Austrocknung, so bestimmt die Baupolizeibehörde im Einzelfall die einzuhaltenen Fristen.

§ 23.

Anwendung auf schon bestehende Bauten.

Soweit über die Anwendung der Bestimmungen dieser Bauordnung auf schon bestehende Bauten und Anlagen nichts Besonderes bestimmt ist, findet § 5 der Landesbauordnung entsprechende Anwendung.

§ 24.

Nachsicht.

Die Baupolizeibehörde kann, soweit nicht § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung entgegensteht, von den vorstehenden Vorschriften auf Antrag Nachsicht erteilen und die Nachsicht an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 25.

Planvorlage.

Die Pläne müssen die Ansichten sämtlicher Gebäudeseiten enthalten (§ 126 LBO.). Im Plan der Straßenansicht sind auch die Ansichten der Nachbarhäuser darzustellen. In besonderen Fällen (z. B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen, Geländeschnitte, Lichtbilder und Modelle verlangt werden, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.

Es kann weiter verlangt werden, daß die Umrißlinien der Bauten in der Natur durch Stangen, Laternen usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Bauten im Gelände möglich ist.

§ 26.

Der Ortsbauauschuß.

Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 113 und 114 der Landesbauordnung.

§ 27.

Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen diese Bauordnung werden mit Geld bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände nicht nachkommt.

§ 28.

Aufgehobene Bestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Bauordnung werden folgende bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften aufgehoben:

1.
, den 1940.
 Der Landrat

Richtlinien für Dachdeckungstoffe.

NdErl. d. MdZ. v. 16. 8. 1940 Nr. 70 356
 Norm. XXII'. (BaVBl. S. 1029).

Die Wahl des richtigen Dachdeckungstoffes ist in technischer und in schönheitlicher Hinsicht äußerst wichtig. Bei der Bearbeitung der Baugesuche muß der Wahl des jeweils geeigneten Dachdeckungstoffes besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer gleichmäßigen Beurteilung der hauptsächlich in Frage kommenden Dachdeckungstoffe durch die Baupolizeibehörden beitragen: